

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege

vom 14. Februar 1947^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

in Hinsicht auf § 9 des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946¹,

auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Vertrag*²

¹ Wird nicht ein Schulzahnarzt im Hauptamte gewählt, so schliesst der Gemeinderat der Einwohnergemeinde, bei Zusammenschluss mehrerer Gemeinden der als gemeinsamer Vertreter bezeichnete Gemeinderat, mit einem oder mehreren als Schulzahnärzte wählbaren Zahnärzten einen Arbeitsvertrag nach dem Tarifsysteem ab, der dem Gesundheits- und Sozialdepartement ³ zur Genehmigung zu unterbreiten und von dem ihm ein Doppel zu übermachen ist. Der Regierungsrat stellt einen Normalvertrag auf (Anlage I) ⁴.

² Bei Anstellung eines oder mehrerer Zahnärzte im Hauptamte bedarf der Anstellungsvertrag ebenfalls der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement.

§ 2 *Organisationsreglement*

Die Gemeinderäte erlassen für die Organisation und Durchführung des Schulzahnpflegedienstes ein Reglement, das dem Gesundheits- und Sozialdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten ist (§ 9 des Gesetzes ⁵).

§ 3 *Lokale und Einrichtungen*

Die Gemeinden haben die für die Durchführung der Schulzahnpflege notwendigen Lokale zu stellen. Soweit nicht der gewählte Schulzahnarzt seine eigene stationäre oder ambulante Einrichtung zur Verfügung stellt, haben die Gemeinden die erforderlichen Einrichtungen zu beschaffen. Die Einrichtung soll den zeitgemässen und hygienischen Anforderungen entsprechen.

§ 4 *Zahnbürstendepot*

Die Gemeinden haben für ein Zahnbürsten- und Zahnreinigungsmitteldepot zu sorgen.

§ 5 *Pflichten des Schulzahnarztes*

Der Schulzahnarzt hat alle ihm nach Gesetz, Verordnung, Vertrag und Weisungen obliegenden Pflichten zu erfüllen und die ihm übertragenen Arbeiten sachgemäss und gewissenhaft auszuführen. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

a. er untersucht alljährlich einmal alle im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter stehenden Schüler

seines Kreises, inbegriffen die Schüler an der Kantonsschule und an den Mittelschulen. Besonders kariesanfällige Kinder können zu einer Zwischenkontrolle aufgeboten werden;⁶

b. er trifft alle notwendigen vorbeugenden Massnahmen für die Gesunderhaltung der Zähne, unterrichtet die Lehrerschaft und die Schüler periodisch über die Zahnpflege, insbesondere die Zahnreinigung, und übergibt ihnen das bezügliche Merkblatt;

c. er behandelt alle behandlungsbedürftigen Gebisse nach den in den Richtlinien der Zentralstelle für soziale Schul- und Volkszahnpflege herausgegebenen Behandlungsgrundsätzen und nach den Weisungen des Vertrauenszahnarztes oder des kantonalen Schulzahnarztes, die vom Gesundheits- und Sozialdepartement zu genehmigen sind.

§ 6 *Pflichtenteilung bei mehreren Schulzahnärzten*

¹ Werden in einem Kreise mehrere Schulzahnärzte im Nebenamte gewählt, so ist einer derselben als leitender Schulzahnarzt zu bestimmen, dem ausser der Behandlung eines Teiles der Schüler die Untersuchung aller Schüler des Kreises und alle Massnahmen ausser der Behandlung obliegen.

² Die Pflichten der andern Schulzahnärzte beschränken sich in diesem Falle auf die Behandlung der ihnen zugewiesenen Schüler, die Aufstellung der bezüglichen Kostenvoranschläge und überhaupt auf die mit der Behandlung direkt im Zusammenhang stehenden Verrichtungen.

§ 7 *Behandlungsgrundsätze*

¹ Die Behandlung besteht in Extraktionen, in konservierenden Massnahmen und in der systematischen Sanierung der Gebisse. Es ist damit in der ersten Klasse zu beginnen. Bei den Schülern der übrigen Klassen sind zunächst bis zur Durchsanierung der Gebisse aller Schüler nur Untersuchungen vorzunehmen, soweit das möglich ist.

² Bis zur Vollendung der Schulpflicht der in die erste Klasse eintretenden Kinder, also in 7 bzw. 8 Jahren vom Beginn der Behandlung an, müssen sämtliche Schüler von der Sanierung erfasst sein.

³ Die Kinder, bei denen die Sanierung in der ersten Klasse begonnen hat, sind in den nachfolgenden Klassen nicht nur zu kontrollieren, sondern nötigenfalls fortgesetzt nachzubehandeln, so dass alle beim Schulaustritt durchsaniert sind.

§ 8 *Zahnbüchlein*

¹ Für jeden Schüler ist ein besonderes zahnärztliches Kontrollheft (Zahnbüchlein) zu führen, das vom Gesundheits- und Sozialdepartement aufgestellt wird. Darin sind die Befunde des Untersuchers und die Behandlung einzutragen. Das Kontrollheft ist vom Schulzahnarzt aufzubewahren und einem allfälligen Nachfolger zu übergeben.

² Bei Wegzug eines Schülers wird das Zahnbüchlein zusammen mit dem Schulzeugnis der Lehrperson des neuen Schulortes zuhanden des neuen Schulzahnarztes und bei Wegzug ausser Kanton dem Bildungs- und Kulturdepartement ⁷ zur Weiterleitung übermacht.

§ 9 *Erklärung der Eltern*

¹ Die Eltern sind vom Schulzahnarzt über den Zustand der Zähne ihrer Kinder durch das Kontrollheft zu benachrichtigen. Sie haben im Kontrollheft zu erklären, ob sie ihre Kinder vom Schulzahnarzt oder von einem privaten Zahnarzt behandeln lassen wollen. Im letztern Falle haben die Eltern alle Behandlungskosten selbst zu übernehmen.

² Den Eltern, die ihre Kinder durch den Privatzahnarzt behandeln lassen wollen, wird für diese Behandlung eine Frist von vier Monaten eingeräumt. In diesem Falle ist das Zahnbüchlein den Schülern zuhanden des Privatzahnarztes auszuhändigen. Dieser hat im Zahnbüchlein die vorgenommene Behandlung zu bestätigen. Nach Ablauf von vier Monaten hat der Klassenlehrer zu kontrollieren, ob die Behandlung im Zahnbüchlein eingetragen ist. Wird diese Bestätigung nicht beigebracht, so hat eine Mahnung an die Eltern mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 7 des Schulzahnpflegegesetzes ⁸ durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.⁹

§ 10 *Kostenvoranschlag*

¹ Nach der Feststellung des Zustandes der Zähne macht der behandelnde Schulzahnarzt im Kontrollheft einen Kostenvoranschlag für die Behandlung. Er übermacht das Kontrollheft dem Gemeinderat, der anhand der Steuerregister feststellt, wie gross der Mindestanteil der Eltern ist.

² In einem besondern Schreiben werden die Eltern vom Gemeinderat aufgefordert, innert 8 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Kosten ganz übernehmen wollen oder in welchem Masse, wobei sie auf den Mindestkostenanteil hinzuweisen sind. Das Kontrollheft ist gleichzeitig mit dieser Aufforderung durch den Gemeinderat den Eltern zuzustellen.

§ 11 *Ort und Zeit der Behandlung*

Der Schulzahnarzt bestimmt Ort und Zeit des zahnärztlichen Untersuchs und der Behandlung. Der Untersuch hat nach Möglichkeit im Schulhaus stattzufinden. Die Behandlung erfolgt während der Schulzeit und in den Ferien. Die Lehrerschaft hat dafür zu sorgen, dass sich die Schüler rechtzeitig zur Behandlung beim Schulzahnarzt einfinden. Eine begründete Verhinderung der Schüler ist dem Schulzahnarzt zu melden. Wenn durch unentschuldigt versäumte Sitzungen Kosten entstehen, so fallen sie zu Lasten der Eltern.

§ 12 *Pflichten der Lehrerschaft*

¹ Die Lehrerschaft hat nach den Weisungen des Schulzahnarztes bei der Schulzahnpflege mitzuwirken, die Schüler in besondern Stunden über die Kenntnis der Zähne, ihre Krankheiten und Pflege zu unterrichten und die Zahnreinigung ihrer Schüler periodisch zu kontrollieren.

² Sie hat dem Schulzahnarzt behilflich zu sein, beim Untersuch das Protokoll und Kontrollheft zu führen, die Zahnbüchlein an den Gemeinderat weiterzuleiten und dort wieder abzuholen, den Schülern die vom Schulzahnarzt festgesetzten Untersuchungs- und Behandlungszeiten bekanntzugeben und die notwendigen Formulare zu beschaffen.

³ Findet die Behandlung während der Schulzeit statt, so ist die Schülerschaft auf die angesetzte Zeit zur Behandlung zuzuweisen.

§ 13 *Tarif, Rechnungsstellung, Prüfung, Haftung*

¹ Der Regierungsrat erlässt einen Tarif, der für die Schulzahnärzte verbindlich ist (Anlage II) ¹⁰.

² Für die Verrichtungen und Auslagen stellen die Schulzahnärzte den Gemeinden vierteljährlich für die abgeschlossenen Behandlungen auf vorgeschriebenem Formular Rechnung. Die Gemeinden haften dem Schulzahnarzt für den anerkannten Rechnungsbetrag. ¹¹

³ Folgende Arbeiten sind von den Eltern gegebenenfalls dem Schulzahnarzt direkt zu vergüten und dürfen nicht in die Rechnung an die Gemeinde aufgenommen werden:

- a. Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Gold- und Porzellankronen usw.);
- b. die Behandlung von Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden;
- c. Zahnregulierungen;
- d. Goldarbeiten.

⁴ Die Gemeinderäte sind berechtigt, die Arbeit der Schulzahnärzte durch einen Sachverständigen nachprüfen zu lassen. Der Schulzahnarzt haftet persönlich für Schäden, die durch Nachlässigkeit oder fehlerhafte Arbeit entstanden sind.

§ 14¹² *Kostenverteilung*

¹ Die Kosten des Untersuchs und der vorbeugenden Massnahmen sowie die Verwaltungskosten fallen zu Lasten der Gemeinde.

² Die Kosten der Behandlung tragen die Eltern der behandelten Kinder. Der Gemeinderat kann sie entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde übernehmen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekuriert¹³ werden.

§ 15¹⁴

§ 16 *Bericht des Schulzahnarztes*

Die Schulzahnärzte erstatten alljährlich dem Gesundheits- und Sozialdepartement bis spätestens 15. Juni einen Bericht über ihre Tätigkeit, ihre Beobachtungen im abgelaufenen Schuljahre und über den Stand der Gebissanierung in ihren Kreisen. Ein Doppel des Berichtes ist der Schulpflege oder Schulzahnpflegekommission einzugeben.

§ 17 *Aufsichtskommission*

¹ Die Schulpflegen oder Schulzahnpflegekommissionen sind für die richtige Durchführung der gesamten Schulzahnpflege in ihren Gemeinden oder Schulkreisen verantwortlich.

² Sie veranstalten Vorträge des Schulzahnarztes für Schulbehörden, Lehrer, Eltern und Schüler zur Belehrung über die vorbeugende Zahnpflege.

³ Sie erstatten alljährlich bis spätestens 15. Juli dem Gesundheits- und Sozialdepartement einen kurzen Bericht über ihre Beobachtungen und ihre Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahre.

⁴ An den Sitzungen der Schulpflegen, an denen schulzahnärztliche Fragen behandelt werden, und an allen Sitzungen der Schulzahnpflegekommissionen nehmen die Schulzahnärzte und Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

§ 18 *Kantonaler Schulzahnarzt und kantonale Schulzahnpflegekommission*¹⁵

¹ Der vom Gesundheits- und Sozialdepartement ernannte Vertrauenszahnarzt oder der vom Regierungsrat gewählte kantonale Schulzahnarzt beaufsichtigt den schulzahnärztlichen Dienst des Kantons nach den Weisungen des Departementes oder nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement.

² Er erlässt insbesondere die vom Gesundheits- und Sozialdepartement zu genehmigenden Weisungen an die Schulzahnärzte, kontrolliert periodisch die von den Schulzahnärzten behandelten Gebisse, begutachtet die von den Gemeinden gestellten Abrechnungen und die an das Gesundheits- und Sozialdepartement gerichteten Beschwerden.

³ Der Regierungsrat bestellt eine kantonale Schulzahnpflegekommission zur Bearbeitung von Fragen der Schulzahnpflege und von Verbesserungsvorschlägen.¹⁵

§ 19¹⁶ *Beschwerde*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet Beschwerden über die Durchführung des Gesetzes und der Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 *Formulare*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare sind durch die Lehrer beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen und von den Gemeinden auf Rechnung der schulzahnärztlichen Kosten zu bezahlen.

§ 21 *Schlussbestimmungen*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

² Gemeinden, die nicht in der Lage sind, den schulzahnärztlichen Dienst auf Beginn des Schuljahres 1947/48 einzuführen, haben gemäss § 10 des Gesetzes¹⁷ beim Regierungsrat ein begründetes Gesuch zu stellen.

Luzern, 14. Februar 1947

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Frey

Der Staatsschreiber: Düring

* V XIV 24. Die Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung sind zum Teil überholt.

¹ SRL Nr. 546

² Die Randtitel (Marginalien) wurden aus drucktechnischen Gründen als Sachüberschriften gesetzt.

³ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 5. Juni 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001, wurde in den §§ 1, 2, 5, 8 und 1 6–19 die Bezeichnung «Gemeinde- und Sanitätsdepartement» durch«Gesundheits- und Sozialdepartement» ersetzt.

⁴ V XIV 33

⁵ SRL Nr. 546

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 26. Juni 1958, in Kraft seit dem 1. Juli 1958 (V XV 718).

⁷ Departementsbezeichnung gemäss Organisationsgesetz vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁸ SRL Nr. 546

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 26. Juni 1958, in Kraft seit dem 1. Juli 1958 (V XV 718).

¹⁰ Dieser Tarif wurde durch den Tarif für die Zahnbehandlung der Schüler durch die Schulzahnärzte (SRL Nr. 548) ersetzt.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1956, in Kraft seit dem 1. Januar 1956 (V XV 270).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1956, in Kraft seit dem 1. Januar 1956 (V XV 270).

¹³ Gemäss VRG vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40) ist der Ausdruck «rekurriert» überholt; neue Bezeichnung: «kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden».

¹⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 20. September 1988, in Kraft seit dem 20. September 1988 (G 1988 153).

¹⁵ Gemäss Änderung vom 26. Juni 1958, in Kraft seit dem 1. Juli 1958 (V XV 718), wurde die Marginalie ergänzt sowie Absatz 3 eingefügt.

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 28. Juni 1956, in Kraft seit dem 1. Januar 1956 (V XV 270).

¹⁷ SRL Nr. 546

Tabelle der Änderungen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947 (V XIV 24)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Band/Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	B über die Abänderung der VV zum G über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947	28. 6. 56	K 1956 585	V XV 270	§§ 1, 2, 5, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	geändert
2.	B über die Abänderung der VV vom 14. Februar 1947 zum G über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946	26. 6. 58	K 1958 636	V XV 718	§§ 5, 9, 18	geändert
3.	V über die Abänderung von Erlassen des Regierungsrates auf dem Gebiete des Sanitäts- und des Veterinärwesens	11. 12. 61	K 1961 1276	V XVI 318	§§ 1, 2, 5, 8, 16, 17, 18, 19	geändert
4.	V über die Abänderung der VV zum G über die Schulzahnpflege	3. 5. 62	K 1962 515	V XVI 442	§ 15	geändert
5.	Änderung	20. 9. 88	—	G 1988 153	§ 15	aufgehoben